

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 36.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

## Cas. 36.

Mævius hat alle seine Häuser sie mögen zur Raumburg gelegē seyn oder wo sie wollen / Sejo verlegirt, Dahero entsethet die Frage: Ob auch das Haus so der Testator in der Vorstadt gehabt / im Legato begriffen vnd Sejo gehörig?

Mævii Erbe ist Kläger / denn er wil das Haus in der Vorstadt dem Legatorio Sejo nicht geben. Fundirt sich in Jure, welches sagt: daß durch die Sachen / so in der Stadt verlegirt werden / die anßer der Mawren in der Vorstadt einem Legatorio nicht gehören / per l. 2. in pr. D. de Verb. signif. § l. Alphenus 87. D. d. t. Dittet Beklagten dahin zuhalten / daß er ihn wegen solches Hauses vnangestrenget lassen möge.

Beklagter sagt / man müste des Testatoris Willen in acht nehmen / denn (1) voluntas testatoris scripto præferenda, per l. Labeo 7. §. fin. D. de suppellect. legat. l. si mihi. 12. §. fin. D. de legat. 1. l. pen. D. d. t. l. fideicommissa. 11. §. item si quis certam in fin. item l. non aliter 67. §. Titius D. de legat. 3. §. & passim. Jul. Clar. in §. testamentum 9. 6. v. 1. Nun aber were im Testament so viel zu befinden / d; der Testator Alle Häuser / sie liegen wo sie wollen / ihm verlegirt habē wollen / D; bezeugte das Wort Ubicumq; in Civitate sitas domos. Derhalben gehöre ihm auch das Haus in der Vorstadt.

Nota

## Nota.

Alhier wird de facto des Beklagens Vorbringens gezeuvelt: Ob nemlich der verstorbene Testator das Haus/ so in der Vorstadt gelegen/in dem Legato begrieffen haben wollen / oder nicht? Dieses muß Beklagter der Legatarius beweisen.

Beklagter beweist es mit diesem Argument/ wie eslicher massen gedacht/ D; der Testator alle Häuser/sie liegen wo sie wollen / welche Worte wo sie wollen/ vel ubicusq; sonst zu viel vnd vergeblich weren / wenn er nur das Haus in der Stadmauren alleine verlegirt haben wollen/ per Vocabul. (2) Ubicunq; enim intelligitur hic ubiq; in Civitate vel oppido. *Besold. The-saur. pract. lit. A. 26.*

## Bescheid.

In Sachen Mævii Erben Kläger an einem/ Sezt Vell. am andern Theil/ Geben Richter vnd Schwöppen zc. diesen Bescheid. Aus der Partheye Vorbringen so viel zu befinden / Daß Klägers suchen nicht statt hat/ Sondern er ist Beklagten des Mævii sel. in der Vorstadt gelegenes Haus gleichfalls wie das legirte andere Haus abzutreten vnd einzureumen schuldig.

## Cal. 17.

Mævi9 hat Kinder/vermache aber seine Weib  
Ob ij auff